



Amtliche Bekanntmachungen

9. Jahrgang, Nr. 2

19. Juni 1979

INHALT

FACHSCHAFTSWAHLORDNUNG

der

Studentenschaft der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Mit Verfügung des Rektors vom 29.Mai 1979 - Abt .1.2 Az. 7009/b (alt) wurde die Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte der Studentenschaft in den nachstehend veröffentlichten Teilen bis zum Ende des Sommersemesters 1979 genehmigt.

Fachschaftswahlordnung

Vorläufige Wahlordnung gemäß § 47 e **(1) 4 Studentenschaftsgesetz** (SSG) NRW für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte der Studentenschaft.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese vorläufige Wahlordnung gilt für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen und den Fachschaftsräten der Fachschaften der Universität Bonn.

II. Fachschaftsvertretungen

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus § 3 Abs. 4 FRO.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen oder durch Briefwahl. Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die FSV bestimmt spätestens bis zum 21. Tage vor der Wahl den Termin und die Dauer der Wahl. Dabei hat die Bestimmung so zu erfolgen, daß zwischen dem 18. Tag und dem 9. Tag mindestens 7 Arbeitstage ohne Samstage liegen.

§ 3 Wahlsystem

(1) Eine Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten der Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in der Fachschaftsvertretung vermindert sich entsprechend.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze der FSV vermindert sich entsprechend.

(4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, die am 21. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft ist das im Wählerverzeichnis ausgeschriebene Studienfach. Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgan ist der Wahlleiter und +) der Wahlausschuß. Der Wahlleiter muß im betreffenden Fachbereich immatrikuliert und wahlberechtigt sein.

(2) Spätestens bis zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag wählt die FSV oder die Fachschaftsversammlung den Wahlleiter und +) die Mitglieder des Wahlausschusses und benachrichtigt am gleichen Tag die Gewählten und die Hochschulverwaltung.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und +) vier weiteren Mitgliedern. Mitglieder des FSR, der FSV sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören

+) = nicht wirksam geworden

Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die der Wahlleiter unterzeichnet. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die am Fachbereich vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

(4) Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Der Wahlausschuß entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Ein diesbezüglicher Beschluß des ÄR soll eingeholt werden.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden spätestens auf den 19.Tag vor der Wahl zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Sprecher der FSV eingeladen, auf der der Wahlausschuß gewählt wurde. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch den Wahlleiter. Der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das mindestens Fachschaftszugehörigkeit, Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und für den Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält (Wählerverzeichnis). Auf Antrag (+) erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 18. Tage vor dem ersten Wahltag muß der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung des Wahlleiters, daß er von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein. Gehen der Antrag oder die Erklärung nach Satz 3 nicht fristgerecht ein, erstellt die Hochschulverwaltung anstelle des Wahlleiters das Wählerverzeichnis und leitet es dem Wahlleiter bis zu dem in Satz 1 genannten Termin zu.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 15. bis zum 11. Tage vor dem ersten Wahltag an den vom Wahlausschuß spätestens bis zum 19. Tage vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum 10. Tage vor dem ersten Wahltag.

±) = nicht wirksam geworden

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Wahltag;
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können;
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ;
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3 ;
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrags auf Briefwahl gegeben wird und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 6 Abs.
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen. •

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum **11.Tage** vor dem ersten Wahltag dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. +)
Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (3) Der Wahlvorschlag muß mindestens Fachschaftszugehörigkeit, Familien- und Vornamen, Anschriften und Matrikelnummer der Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.
- (4) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist gemäß Abs . 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlleiter sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der gesetzten Frist, spätestens bis zum 10.Tage vor der Wahl zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (5) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gemäß **Abs. 4 trifft der Wahlausschuß. +)**
Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 10.Tage vor dem ersten Wahltag

+) = nicht wirksam geworden

schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens bis zum 9. Tage vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdenentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung des Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 16) nicht aus.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 9. Tage vor dem ersten Wahltag die als endgültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

§ 9 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens bis zum 14. Tage vor dem ersten Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis;
2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl;
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind;
4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

Der Wahlausschuß macht bis zum 18. Tage vor der Wahl der Hochschulverwaltung die erforderlichen Angaben und etwaige Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung.

(3) Bei der Erstellung der Wahlbenachrichtigung ist vom Wahlausschuß dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei unzulässige Wahlbeeinflussung mit Verschickung dieser Wahlbenachrichtigung verbunden ist.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum 10. Tage vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung einmal wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl, wobei der erste Wahltag der Wiederholungswahl spätestens der erste Tag der vorletzten Woche der Vorlesungszeit ist.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten in der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge eingehen.

§ 12 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung (§ 47 h Abs. 6 des HschulG) einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 9. Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen.
- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlage mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen Wahlschein,
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuß zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 14 Abs. 4 bis 7 findet Anwendung.

§ 13 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat spätestens bis zum 5. Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urnen entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten soll je Wahlraum mindestens eine vom Wahlausschuß bestimmte Person ständig anwesend sein. Der Wahlausschuß bestimmt die betreffenden Personen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind;
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(4) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(5) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültige Stimmzettel. Sind mehrere Kandidaten einer Liste auf dem Stimmzettel angekreuzt, gilt dieser Stimmzettel als für die Liste gültig.

(6) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

§ 14 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine ausdrückliche Ablehnungserklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen drei Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Studentenparlament nach Vorschlag des ÄR. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Der ÄR ist zur Vorbereitung der SP-Entscheidungen der Wahlprüfungsausschuß.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für Ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 16 Zusammentritt der Fachschaftsvertretungen

(1) Der Wahlleiter hat die gewählten Fachschaftsvertretungen zu ihren jeweiligen konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 7. Tage nach dem letzten Wahltag statt. Jeweils ein vom Wahlausschuß benanntes Mitglied der Studentenschaft leitet die jeweilige Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) Für die Durchführung der Sitzung gilt die Geschäftsordnung des Studentenparlaments entsprechend, soweit die FSV keine eigene Geschäftsordnung verabschiedet hat.

III. Fachschaftsräte

§ 17 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) in Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern

(1) Abschnitt II. (§§ 2 - 17) gilt entsprechend, wenn der **FSR** in Fachschaften bis zu 500 Studenten durch die Fachschaftsversammlung gewählt wird.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt fünf. Der FSR wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Finanzreferenten aus seiner Mitte.

(3) Der Wahlvorschlag einer Liste muß mindestens einen Namen mehr enthalten, als Sitze im FSR zu besetzen sind.

§ 18 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) in Fachschaften mit 501 und mehr Mitgliedern

(1) Die Fachschaftsvertretung wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Mitglieder in geheimer Wahl.

(2) Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.

W . Schlußbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch das Studentenparlament mit der Genehmigung der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Wahlordnung kann nur vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Wahlordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusetzen.

Bonn, den **16.Mai** 1979

gez. Gernot Fritz
1 .SP-Sprecher